Anhang B

Wasserrechtliche Bewilligung sowie gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Dünnern Herbetswil; Abschnitt Dünnernacker; km 1.834 – 1.416 und 2.681 – 1.814; Arbeiten am Gerinne, Abbruch von Brücken, Neubau Fussgängersteg, Neubau Fussweg zu Begegnungs- und Grillplatz

Gestützt auf Art. 41 c der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), wird dem Bauund Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter Auflagen erteilt:

Auflagen

- Das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des AfU bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.
- Anfallendes Abbruchmaterial ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und entsprechend Entsorgungskonzept zu entsorgen.
- Sämtliche wasserbaulichen Massnahmen/Arbeiten sind in Absprache mit dem Amt für Umwelt (Stefan Freiburghaus) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Gabriel van der Veer) auszuführen.
- Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind zur Startsitzung sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- Es sind Maschinen und Geräte einzusetzen, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Wasserabfluss der Dünnern darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Trübungen des Dünnernlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).